

Fragen & Antworten zum Thema NACHTARBEIT

Was ist ein „Nachtarbeiter“?

Nach § 2 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes sind „Nachtarbeiter“ (m/w/d) Arbeitnehmer, welche aufgrund ihrer Arbeitszeit normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht leisten, bzw. dies an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr tun. Als Nachtarbeit wird die Arbeitsleistung in der Nacht zwischen 23 und 6 Uhr verstanden.

Gibt es ein Nachtarbeitsverbot?

Laut Mutterschutzgesetz ist eine Nachtarbeit für Schwangere und stillende Mütter grundsätzlich verboten. Nach der Neuregelung des MuSchG kann jedoch eine werdende Mutter auf eigenen Wunsch in der Zeit von 20 bis 22 Uhr arbeiten, sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen ebenfalls nicht in der Zeit von 20 bis 6 Uhr arbeiten. Dennoch existieren auch hier Ausnahmen für Jugendliche ab 16 Jahren in verschiedenen Branchen.

Welche Vergütungsleistungen bei Nachtarbeit gibt es?

Nach dem Arbeitszeitgesetz besteht bei Nachtarbeit ein Anspruch auf sogenannten Nachtarbeitszuschlag auf den Bruttostundenlohn bzw. Freizeitausgleich. Nach einem Urteil des BAG vom 09.12.2015 (10 AZR 423/14) wird bei beiden Varianten ein Zuschlag in Höhe von 25 % als angemessen betrachtet, sofern keine anderen tariflichen Regelungen getroffen wurden. Bei Dauernachtarbeit (fast ausschließlich Nachtarbeit) erhöht sich dies sogar auf jeweils 30 %.

Vergütung der Nachtarbeit bei Mindestlohn

Bei der Berechnung des Nachtarbeitszuschlages ist mindestens der geltende gesetzliche Mindestlohn heranzuziehen. Eine geringere tarifliche Stundenvergütung darf nicht Berechnungsgrundlage sein. Dazu entschied ebenfalls das BAG in einem Urteil vom 20.09.2017 (10 AZR 171/16).

Gesund trotz Nachtarbeit?

Nachtarbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen. Bis zum Alter von 50 Jahren besteht dieser mindestens alle drei Jahre, danach besteht ein jährlicher Anspruch. Die Kosten dafür sind vom Arbeitgeber zu tragen, sofern die Untersuchungen nicht kostenlos durch den Betriebsarzt bzw. einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten angeboten werden.

Ein Arbeitnehmer in Nachtarbeit hat Anspruch auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz, wenn

- laut arbeitsmedizinischer Untersuchung die Gesundheit gefährdet ist (z. B. bei insulinpflichtigem Diabetes, Herzrhythmusstörungen, Depressionen u. ä.).
- im Haushalt Kinder unter 12 Jahren oder schwerstpflegebedürftige Angehörige leben und deren Betreuung nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann.

Diesem Wunsch kann der Arbeitgeber widersprechen, sofern dringende betriebliche Erfordernisse dem entgegenstehen. Hierzu ist dann der Betriebsrat anzuhören, welcher dem Arbeitgeber Vorschläge zur Umsetzung unterbreiten kann.